

Satzung der Hospizgruppe Ingelheim e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hospizgruppe Ingelheim e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz, Rheinland-Pfalz.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Hospizgruppe Ingelheim e. V. arbeitet überkonfessionell und politisch unabhängig. Der Verein dient Schwerstkranken und Sterbenden, deren Angehörigen sowie Trauernden in Achtung ihrer Religion und Herkunft im Sinne christlicher Nächstenliebe in Ingelheim und Umgebung.
- (2) Der Verein setzt sich für ein menschenwürdiges Sterben ein. Allen Bestrebungen einer Tötung auf Verlangen wird mit Entschiedenheit entgegengewirkt. Vielmehr werden Betroffenen, ihren Angehörigen und den Begleitern der Sterbenden Unterstützung und Beistand angeboten.
- (3) Der Verein tritt ein für die Anwendung und Verbreitung von Schmerztherapie, Palliativmedizin und Palliativpflege. Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Berufsgruppen und ehrenamtlich Engagierten wird gefördert.
- (4) Der Verein vermittelt Ehrenamtlichen und Fachkräften qualifizierte Bildungsangebote für Hospiz- und Trauerarbeit, Palliativmedizin und Palliativpflege.
- (5) Der Verein fördert die Hospizarbeit durch die Zusammenarbeit oder Partnerschaft mit anderen Hospizgruppen, mit Vereinen in einem hospizlichen Netzwerk und mit Kooperationspartnern. Kooperationspartner können Altenheime, Krankenanstalten sowie ähnliche Einrichtungen sein, welche die Ziele der Hospizgruppe Ingelheim e.V. gemäß ihrer Satzung anstreben.
- (6) Der Verein wirkt mit an einer öffentlichen Bewusstseinsbildung zu den Themen Sterben, Tod und Trauer.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (6) Allen Ehrenamtlichen Helfern werden entstandene Kosten erstattet. Die pauschalisierte Erstattung von Aufwendungen im angemessenen Rahmen ist zulässig. Dabei sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - c. durch Austritt,
 - d. durch Ausschluss,
 - e. durch Streichung in der Mitgliederliste.
- (5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (6) Der Ausschluss aus wichtigem Grund ist nur durch Beschluss des Vorstandes möglich.
- (7) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (8) Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
- (9) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von vier Wochen

ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

- (10) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderer Einzahlungen gleich welcher Art, auch wenn diese im Voraus und / oder für künftige Leistungen gezahlt wurden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die Versammlung ist nicht öffentlich.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn 30% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (5) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sind mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über danach noch abgegebene Anträge und Ergänzungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. Entscheidung über den Widerspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Jährliche Wahl der Rechnungsprüfer
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Auflösung des Vereins
- (7) Der Vorsitzende des Vorstandes oder – bei Abwesenheit – sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

- (8) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen nicht. Eine Vertretung anderer Mitglieder durch Vollmacht ist nicht möglich.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird auf seine Anforderung jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern. Der Vorstand wird auf drei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
- (2) Mitglied im Vorstand mit beratender Stimme ist der jeweilige Koordinator.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand hinausgehen, eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.
- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt, Hospiz- und Palliativschwestern und bei Bedarf weiteres Personal einzustellen und zu entlassen, soweit die Situation und die Finanzlage dies zulassen oder erforderlich machen.
- (8) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand beschließt die Höhe der Entlohnung der angestellten Mitarbeiter.

§ 8 Haftungspflicht

- (1) Für Schäden, gleich welcher Art, die aus der Teilnahme an Veranstaltungen, durch Handlung der ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeiter oder der Mitgliedschaft im Verein entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein gemäß BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. § 31 BGB bleibt hierdurch unberührt.
- (2) Der Verein haftet grundsätzlich nur im Rahmen seines Vereinsvermögens.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Der Verein schließt eine umfassende Versicherung für die ehrenamtliche Tätigkeit ab.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, welche dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung dazu muss einen Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfassung enthalten. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Freundes- und Förderverein des Altenzentrum Im Sohl Ingelheim e.V. in Ingelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Die Auflösung des Vereins ist in dem zuständigen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Ingelheim, den 26. Februar 2013

** Soweit diese Satzung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet, schließt sie die weibliche Form in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.*